

Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Freising
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd
- Erzbischöfliches Ordinariat, München
- Flughafen München GmbH
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Heinz Entsorgung GmbH & Co. KG
- Kreishandwerkerschaft, Freising
- Landratsamt Freising, Abgrabungsrecht
- Landratsamt Freising, Altlasten und Bodenschutz
- Landratsamt Freising, Bauleitplanung
- Landratsamt Freising, Kreisarchäologie
- Landratsamt Freising, Ortsplanung
- MVV Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
- Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern

Folgende Fachstellen haben keine Anregungen oder Einwände vorgebracht:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding, Bereich Forsten, 22.08.2022
- bayernets GmbH, 22.07.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 19.07.2022
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, 23.08.2022
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, 10.08.2022
- Gemeinde Rudelzhausen, 21.07.2022
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, 19.08.2022
- Landratsamt Freising, Gesundheitsamt, 25.07.2022
- Landratsamt Freising, Verkehr, 30.08.2022
- Landratsamt Freising, Tiefbauamt, 22.08.2022
- Landratsamt Freising, Wasserrecht, 19.08.2022
- Markt Au i.d. Hallertau, 30.08.2022
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt, 17.08.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, 03.08.2022
- Regionaler Planungsverband München, 29.08.2022
- Staatliches Bauamt Freising, 28.07.2022
- TenneT TSO GmbH, 09.08.2022
- VG Mauern, Mitgliedsgemeinde Hörgertshausen, 18.07.2022
- VG Mauern, Mitgliedsgemeinde Mauern, 18.07.2022
- VG Mauern, Mitgliedsgemeinde Wang, 18.07.2022
- VG Zolling, Mitgliedsgemeinde Attenkirchen, 17.08.2022
- VG Zolling, Mitgliedsgemeinde Zolling, 17.08.2022
- Wasserwirtschaftsamt München, 23.08.2022
- Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe, 27.07.2022

Folgende Fachstellen haben Anregungen oder Einwände vorgebracht:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding, Bereich Landwirtschaft, 22.08.2022

Die Sachverhalte, welche in unserer Stellungnahme vom 20.07.2021 (Az.: AELF-ED-L2.2-4612-94-6-3) festgehalten wurden, haben weiterhin Gültigkeit.

Wir weisen nur daraufhin, da das Plangebiet unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzt, dass etwaige Schäden, ausgehend von der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, privatrechtlich geregelt werden müssen.

Bei Eingriffen in den Boden (Befahren während der Baumaßnahmen, Verlegung von Erdkabeln, etc.) ist möglichst bodenschonend vorzugehen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding, Bereich Landwirtschaft, 20.07.2021

Die Betreibung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehene Fläche soll auf einer derzeit wiederverfüllten und rekultivierten Tonabbaufläche errichtet werden.

Laut Agrarleitplan handelt es sich um eine Fläche mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen und einen Ackerstandort. Flächen mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen sollen grundsätzlich für die landwirtschaftliche Produktion erhalten bleiben.

Ob es sich bei dieser Fläche (ehemalige Nutzung als Tonabbaugebiet mit Rekultivierung) um eine Konversionsfläche handelt, kann von uns nicht festgestellt werden. Wir fordern, dass dies vorab mit der zuständigen Genehmigungsbehörde für Fördermittel (Clearingstelle EEG, etc.) abgeklärt wird.

Bei positiver Rückmeldung und möglicher Verwirklichung des Vorhabens sind folgende Punkte zu beachten:

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und deren ungehinderte Erreichbarkeit muss weiterhin gewährleistet werden. Die angrenzenden Flächen dürfen durch die Anlage auch nicht beeinträchtigt werden.

Es kann zu unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen kommen. Dem Bauwerber ist dieser Umstand mitzuteilen und soweit diese Emissionen unvermeidbar sind, von diesem zu tolerieren. Dies sollte unter „Hinweise“ aufgenommen werden.

Um den Nachteil einer künftigen Beschattung durch Bäume im Grünstreifen auszugleichen, ist ein Mindestabstand von 4 Metern zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten.

Es darf zu keinen Nachteilen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen durch die Ausgleichsflächen kommen.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Fläche nach Beendigung der Nutzung als Sondergebiet wieder landwirtschaftlich genutzt werden muss. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung sind von der Gemeinde sicherzustellen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding vom 22.08.2022 wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt. Es wird an der bisherigen Planung weiter festgehalten.

Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Erding-Freising, 25.07.2022

Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Erding/Freising vom 12.07.2021 bleibt weiterhin aufrechterhalten.

Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Erding-Freising, 12.07.2021

wir weisen darauf hin, dass bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der an die geplanten Dorfgebiete angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, Lärm- Staub- und Geruchsemissionen entstehen. Während der Ernte und in Stoßzeiten muss teilweise auch an Sonn- und Feiertagen sowie in Ausnahmefällen auch in der Nacht gearbeitet werden. Zukünftige Anwohner müssen darauf hingewiesen werden. Die Landwirte dürfen keine Beschränkungen erfahren.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass eine ordentliche Bewirtschaftung der anliegenden Flächen zu gewährleisten ist. Landwirtschaftliche Fahrzeuge haben eine Breite von bis zu 3,5 m und diese sollten problemlos die Straßen befahren können. Zudem dürfen die Verkehrswege nicht als zusätzliche Parkmöglichkeit gebraucht werden.

Der Verlust an landwirtschaftlicher Fläche nimmt immer weiter zu. Wir bitten grundsätzlich darum, mit Fläche sparsam umzugehen. Einmal verbaute Flächen sind der landwirtschaftlichen Produktion unwiederbringlich entzogen. Zudem sollten die Möglichkeiten der Nahverdichtung und die Wiedernutzbarmachung von Flächen in Betracht gezogen werden, um die Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Eine Eingrünung ist grundsätzlich erstrebenswert. Es sollte aber bei der Randbepflanzung, vor allem beim Pflanzen von Bäumen ein ausreichender Grenzabstand (4 m) eingehalten werden, damit die landwirtschaftlichen Flächen nicht durch Schattenwirkung beeinträchtigt werden. Eine niedrige Bepflanzung ist zu begrüßen.

Im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne müssen in einem bestimmten Verhältnis Ausgleichsflächen ausgewiesen werden. Es ist zu begrüßen, dass der Ausgleich an Gewässern stattfindet und somit landwirtschaftliche Flächen geschont werden. Zudem sollten Ausgleichsflächen immer dergestalt gepflegt werden, dass hiervon keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung im Umgriff ausgeht (z.B. Unkrautsamenflug).

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Bayerischer Bauernverbandes, Geschäftsstelle Erding-Freising vom 25.07.2022 wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt. Es wird an der bisherigen Planung weiter festgehalten.

Bayernwerk Netz GmbH, 25.08.2022

Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 24.08.2022 (unser Zeichen: TBPP Sc 5370) teilen wir Ihnen bezüglich der geplanten Solarparks mit:

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH, 25.07.2022

Nach Prüfung Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass unseren Anlagen von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen sind. Soweit sich Änderungen an Ihrer Planung ergeben, fragen Sie uns bitte erneut an. Rein vorsorglich legen wir unsere „Richtlinien für die Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Mineralölföhrleitung durch Dritte“ bei, die in jedem Falle zu beachten sind.



Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Kreisbrandrat des Landkreises Freising, 30.08.2022

Die Zufahrt und die Verkehrsflächen für die Feuerwehr im Sondergebiet (Umfahrt) sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein.

Bei Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr aus **Art. 5 BayBO**; ist die Technische Regel **A 2.2.1.1 BayTB** ist zu beachten.

Damit die Feuerwehr im Schadensfall einen Ansprechpartner erreichen kann, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen, damit Adresse und Erreichbarkeit des Betreibers der Photovoltaikanlage im Einsatzleitsystem der integrierten Leitstelle hinterlegt werden kann.

Bei Photovoltaikanlagen im Freigelände handelt es sich i.d.R. immer um größere (flächige) bauliche Anlagen. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen sollte ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden. In den Plänen sollte die Leitungsführung bis zum/zu den Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein. Hinsichtlich einer eventuellen Objektplanung (Alarmplanung) sollte eine eindeutige Alarmadresse von der Gemeinde zugeordnet werden. Ggf. kann man für die gewaltlose Zugänglichkeit in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr noch ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 (nicht VdS-anerkannt) am Zufahrtstor vorsehen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und Bestandteil der textlichen Hinweise.

Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Freising, 30.08.2022

Die LBV Kreisgruppe Freising befürwortet die Errichtung von Windkraftanlagen und anderen Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien, wenn der Eingriff in die Landschaft und in das Gefüge der betroffenen Ökosysteme aus Sicht des Naturschutzes in jeder Hinsicht vertretbar ist und wenn das Ausmaß des auftretenden Schadens minimiert wird.

Aus Ihren Unterlagen geht hervor, dass keine Schutzgebiete entsprechend der §§ 23 -30 BNatSchG bzw. Art. 13-23 BaySchG von den Baumaßnahmen betroffen sind. Zudem geht zeigen Ihre Gutachten, dass streng geschützte Arten nach § 44 BNatSchG (z. B. Rotmilan) ebenfalls nicht betroffen sind. Bei zumindest einer der Bauflächen scheint es sich um eine intensiv genutzte Agrarfläche zu handeln.

Auf der Basis dieser Unterlagen hat die LBV Kreisgruppe Freising keine Einwände gegen die Errichtung der oben genannten Energiegewinnungsanlagen. Wünschenswert wäre ein Umwelt-Monitoring während des Baus und des Betriebs der Anlagen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung eines Umweltmonitorings während des Baus und des Betriebs der Anlage wird in die textlichen Hinweise aufgenommen.

Landratsamt Freising, Immissionsschutz, 11.08.2022

Einwendungen:

Von Seiten der Unteren Immissionsschutzbehörde wird empfohlen, einen Absatz bzgl. Lärmemissionen unter den Hinweisen durch Text Abschnitt C wie folgt mit aufzunehmen:

„Hinsichtlich Lärmemissionen durch die Photovoltaikanlage (Traföhäuschen bzw. Übergabestation) ist die TA Lärm (i.d.F. vom 26.08.1998, zuletzt geändert am 01.06.2017) unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu beachten.“

Rechtsgrundlage:

§ 50 BImSchG, TA Lärm

Möglichkeiten zur Überwindung:

siehe oben

Beschlussvorschlag:

Der Empfehlung des Immissionsschutzes wird entsprochen. In die textlichen Hinweise wird folgender Text aufgenommen:

„Hinsichtlich Lärmemissionen durch die Photovoltaikanlage (Traföhäuschen bzw. Übergabestation) ist die TA Lärm (i.d.F. vom 26.08.1998, zuletzt geändert am 01.06.2017) unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu beachten.“

Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde, 01.09.2022

Einwendungen:

Entsprechend § 1 a Abs. 3 BauGB ist folgendes geregelt:

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes durch geeignete planerische und textliche Festsetzungen.

Die bisherigen Festsetzungen im Süden des B-planes Nr. 23, Südosten und Osten des B-planes Nr. 23 sind aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schmal, um als ökologische Ausgleichsflächen wirken zu können. Insbesondere sind diese max. 5 Meter breiten Grünstreifen nicht ausreichend, um eine angemessene Einbindung der Solarparks in die Landschaft sicherzustellen. Nachdem mit Bäumen bzw. Gehölzen, die höher als 2 Meter werden, bereits 4 Meter zu landwirtschaftlichen Äckern einzuhalten sind, andererseits jedoch die Solarpaneele auch nicht verschattet werden dürfen, ist eine angemessene Einbindung der Solaranlagen nicht möglich. D.h. eine angemessene Einbindung wird durch diese schmalen Grünstreifen, die zusätzlich noch als Ausgleichs- resp. Kompensationsflächen dienen sollten, in der Realität nicht gegeben. Die bisherigen planerischen und textlichen Festsetzungen sind somit vor allem hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht ausgewogen. Es fehlen ausreichend bemessene Grünstreifen resp. Ausgleichsflächen am Rand der geplanten Solarparkflächen, die eine hinreichende Einbindung und Neugestaltung der Randbereiche sicherstellen und eine ökologische Wirksamkeit entfalten können. Eine ökologische Wirksamkeit von Kompensationsflächen ist erst ab einer Breite von 10 Metern gegeben. Nachdem keine weitergehenden verbindlichen Vorgaben, d.h. Festsetzungen vorgesehen sind, die diese erforderliche Breite sicherstellen, bleiben die festgesetzten Ausgleichs- resp. Kompensationsflächen ökologisch unwirksam. Die randlichen Einflüsse durch die intensive landwirtschaftliche Ackernutzung sind hierbei insbesondere auch zu berücksichtigen.

Vorhandene Ausgleichsflächen, die bereits festgesetzt sind, dürfen nicht beeinträchtigt oder geschmälert werden. Dies betrifft insbesondere den Heckenbestand, welcher zwischen dem Bebauungsplan Nr. 23 und 25 vorhanden ist. Die Solaranlagen werden bis an den Rand dieser ökologischen Fläche herangeführt. Ein

Pufferstreifen, insbesondere der Schutz der Wurzelbereiche mit einem erforderlichen zusätzlichen Schutzstreifen von 1,50 Metern (vgl. DIN 18 920) ist nicht vorgesehen, da er weder planerisch noch textlich festgeschrieben wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieses gesetzlich geschützten Biotopbestandes nach Art. 16 Bayer. Naturschutzgesetz kann daher nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend der Schutzvorschriften des Art. 16 Bayer. Naturschutzgesetz sind jedoch alle Maßnahmen, wie das Zurückschneiden oder gar Abschneiden von Hecken bzw. jegliche sonstige Beeinträchtigung verboten, die den Bestand dieses Biotopes erheblich beeinträchtigt. Eine solche Beeinträchtigung ist u. a. ein regelmäßiger Rückschnitt, der den natürlichen Breiten- und/oder Höhenzuwachs und/oder entsprechende Eingriffe im Wurzelbereich des Bestandes wie z. B. die Errichtung von Fundamenten etc. erfordert.

Ebenso sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 23 wurde die streng geschützte Feldlerche als Brutvogel nachgewiesen. Durch die Errichtung der Solaranlage geht dieses Brutrevier verloren, da Feldlerchen diese Flächen als Brutreviere meiden. Anderweitige Flächen und Maßnahmen, die die kontinuierliche ökologische Funktion sicherstellen, wie z.B. Feldlerchenfenster in ausreichendem Abstand zu den Solarflächen, möglichst in Kombination mit Blühstreifen, sind nicht vorgesehen. Daher kommt es zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen. Diese Sachverhalte können auch nicht im Rahmen der Abwägung überwunden werden, da es sich bei den artenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz um zwingend anzuwendende Rechtsvorschriften handelt.

Im Bereich des geplanten Solarparkst "Airischwand II" wurde der ehemalige Nachweis des streng geschützten Kiebitzes nicht mehr bestätigt. Ebenso konnten keine Rebhühner nachgewiesen werden. Auch diese Sachverhalte wurden in den zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgelegten Unterlagen nicht berücksichtigt.

Rechtsgrundlage:

§§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz zum allgemeinen und besonderen Artenschutz

§ 1 Abs. 6 Ziffer 7. Baugesetzbuch - Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege. Im vorliegenden Fall sind dies aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7, a) vor allem die Auswirkungen auf Tiere, Boden und das Landschaftsbild.

§ 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch - Eingriffsregelung mit Ausgleich im Maßstab und der Aussagetiefe der Bebauungsplanebene mit hinreichenden Vorgaben zur rechtlich verbindlichen Sicherung dieser Flächen und Maßnahmen.

Möglichkeiten zur Überwindung:

Berücksichtigung des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach den §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz. Für den Lebensraum der Feldlerche mit Brutnachweis sind entsprechende Flächen und Maßnahmen verbindlich festzusetzen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Im Bereich der Hecke sind angemessene Pufferstreifen und Maßnahmen verbindlich festzusetzen, die Eingriffe bzw. erhebliche Eingriffe, die den Bestand der Hecke gefährden und/oder zu erheblichen Beeinträchtigungen des Bestandes führen mit Sicherheit vermieden werden können. D.h. es ist beidseitig ein Pufferstreifen festzusetzen, der mindestens den Wurzelbereich zuzüglich eines Schutzstreifens von mind. 1,50 Metern verbindlich schützt (vgl. DIN 18 920). Weitere Verbotstatbestände ergeben sich aus den Schutzvorschriften des Art. 16 Bayer. Naturschutzgesetzes. Nachdem durch diesen Heckenbestand durch den Schattenwurf im Bereich der Solaranlagen mit z. T. erheblichen Effizienzeinbußen zu rechnen ist, sollte jedoch der Ersatz des Heckenbestandes an einer anderen Stelle in Erwägung gezogen werden. Es wird diesbezüglich nochmals darauf hingewiesen, dass regelmäßige Rückschnitte sowohl bezüglich des

Breiten- als auch des Höhenwachstums der Hecke eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen, die verboten ist.

Die Ausgleichsflächen sind in einer ökologisch wirksamen Breite von 10 Metern auszuweisen.

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 25 "Solarpark Airischwand II" sind die Ökokatasterflächen im Nordwesten und im Südosten nachrichtlich mit aufzunehmen und mit der amtlichen ID-Nummer des Ökoflächenkataster des Bayer. Landesamtes für Umwelt zu kennzeichnen Insbesondere ist die Hecke, die bereits als Ökokatasterfläche ebenso amtlich gemeldet ist, zu kennzeichnen und mit der amtlichen Nummer zu versehen.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:

Solarpark Airischwand I (B-plan Nr. 23) und II (B-plan Nr. 25) TEILFLÄCHE 1 im FNP-Entwurf

Zwischen den beiden Solarparkflächen liegt eine ökologische Ausgleichsfläche (ÖFK-Objektnr. 135584). Ebenso schließt im Süden die ÖFK-Fläche mit der Nummer 135592 an. Diese Flächen dürfen durch die geplanten Solarparkausweisungen nicht beeinträchtigt werden. Daher sind ausreichend bemessene Pufferstreifen mit vorzusehen, die so bemessen sein müssen, dass es zu keinen Eingriffen, insbesondere zu keinen Rückschnitten der vorhandenen Gehölze in den bereits festgesetzten Ausgleichsflächen kommt.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss durch hinreichend bemessene Grünflächen an den Rändern der Bebauungspläne eine ausreichende Einbindung, insbesondere auch nach Süden und Osten hin, sichergestellt werden. Die bisher festgesetzten Grünflächen im Süden, Südosten und Westen sind zu schmal, um eine angemessene Einbindung der weithin einsehbaren Solarparkanlagen sicherzustellen. Ebenso können diese schmalen, lediglich nur 5 Meter breiten Grünstreifen, keine ausreichende ökologische Ausgleichsfunktion sicherstellen. In der Fachliteratur müssen ökologisch wirksame Strukturen eine Mindestbreite von 10 Metern haben.

Ggfls. sollte alternativ geprüft werden, ob die interne bereits festgesetzte ökologische Ausgleichsfläche nach Süden und Osten verlagert wird, um die erforderlichen Breiten für eine ökologische Ausgleichsfläche zu erreichen.

Weitergehend sollten nachfolgende Aspekte noch berücksichtigt, konkretisiert und verbindlich, z. B. durch Pflegekonzept festgelegt werden:

1. Allgemein

Vor dem Hintergrund starker Bestandsrückgänge unserer Tier- und Pflanzenarten kommen den Ausgleichsflächen in Verbindung mit Solaranlagen künftig steigende Bedeutung zu. Damit kann bei entsprechender Gestaltung, Pflege und Monitoring eine Artenvielfalt für Pflanzen und Tiere geschaffen und erhalten werden. Vorschläge dazu sind unter den Punkten 3, 4, 5 und 6 genannt. Eine entsprechend bewirtschaftete Solaranlage mit ihren Ausgleichsflächen wird diesem Ziel dienen.

Die geplante Photovoltaikanlage wird auf einer zuvor intensiv bewirtschafteten Landwirtschaftsfläche aufgestellt. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu begrüßen.

2. Ausgleichsflächensituierung

Die geplante Ausgleichsfläche wird an der Photovoltaikanlage im südlichen und östlichen Bereich verbreitert. Dies ist sinnvoll, denn je größer die Flächen sind, umso größer wird die Vielfalt von Pflanzen und Tieren und die Zahl an Individuen sein.

3. Gestaltung der Ausgleichsflächen

In den süd- und westexponierten Teilbereich sollten standortbezogener Heckensaum im Verbund mit wärmeliebenden Säumen und Extensivgrünland vorgesehen werden. Das Extensivgrünland sollte auf die

gesamte Solarparkflächen ausgeweitet werden. Außer den geplanten Maßnahmen (Gebüsche und Hecken, extensive Grünflächen) sollten noch die folgenden biotopgestaltenden Maßnahmen vorgesehen werden. Die Bereitstellung von Sonderstrukturen wie Totholzhaufen, Sandmagerrasenflächen und Steinschüttungen wurden berücksichtigt. Die Flächen sind jedoch verbreitert werden, damit die Ausgleichsflächen hinreichend wirksam sind.

Eine reines Extensivgrünland das 2-mal im Jahr zur Gänze gemäht wird, ist für den Artenschutz kontraproduktiv. Eine rotierendes Mahdregime ist daher vorzusehen.

4. Pflege der Ausgleichsflächen

Besonders wegen starker Bestandsrückgänge bei Insekten kommt der Pflege der Ausgleichsflächen künftig eine besondere Bedeutung zu, die sich auch in den Anforderungen an die Pflegemaßnahmen widerspiegeln muss. Viele der besonders stark zurückgehenden Insektenarten benötigen zur Reproduktion lange Zeiträume (mehrere Monate, teilweise wird in Stauden und an Stängeln überwintert). Daher sind für Ausgleichsflächen daher folgende Vorgaben grundsätzlich festzusetzen:

- insektenschonende Mähverfahren (z.B. Balkenmäher, keine Rotationsmäher, keinesfalls Schlegelmulcher)
- Abtransport des Mähgutes (nach Möglichkeit erst einen Tag nach der Mahd, damit z. B. Schmetterlingsraupen flüchten können und nicht abtransportiert werden)
- Anwendung differenzierter Mähkonzepte (Belassung von ca. einem Drittel unbearbeiteter Fläche bei jedem Arbeitsgang, auch über den Winter); Anmerkung:
Im Rahmen eines differenzierten Mähkonzeptes kann die Mahd von Teilbereichen durchaus auch vor dem 15.06. naturschutzfachlich zielführend sein (Ausmagerung)

5. Pflege zwischen den Modulen und den privaten Grünlandflächen

Die Pflege dieser Flächen kann, wie geplant, durch Beweidung oder durch Mähen stattfinden. In jedem Fall sollten jedoch in Verbindung mit ökologischen Ausgleichsflächen Breiten von mindestens 10 Metern entstehen.

Es ist darauf zu achten, dass auch über den Winter unbearbeitete Bereiche erhalten bleiben.

6. Monitoring der Ausgleichsflächen

Bisher werden keine „Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)“ für die Ausgleichsflächen vorgesehen. Die Bayerische Kompensationsverordnung wie auch weitere naturschutzrechtlich Regelungen geben jedoch vor, dass die Funktionsfähigkeit von Ausgleichsflächen, insbesondere im Zusammenhang mit dem besonderen Artenschutz notwendig sind. Im Hinblick auf das Monitoring sind die Flächen und Maßnahmen ordnungsgemäß herzustellen, zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Um dies sicherzustellen, sollten diese Flächen einmal im Frühjahr und einmal im Herbst begangen werden. Die Ergebnisse sind in einem Protokoll möglichst in Verbindung mit Fotos mindestens einmal jährlich zu hinterlegen und zum Ende des Jahres der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Ein entsprechendes Konzept zum Monitoring und zur Pflege sollte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde noch ausgearbeitet werden, sofern die Solarparks aufgrund der Einstufung der Flächen als Konversionsflächen realisiert werden können.

Für die Flächen zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktion für die Feldlerche ist ein Monitoring verpflichtend sicherzustellen. Die Flächen und Maßnahmen können ggfls. rotieren und als sog. produktionsintegrierte Maßnahmen erfolgen sofern eine verbindliche Fläche dauerhaft gesichert wird und ggfls. in Anspruch genommen werden kann, sofern anderweitige Flächen nicht zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Landratsamts Freising, Untere Naturschutzbehörde vom 01.09.2022 wird zur Kenntnis genommen und wie folgt abgewogen:

Landschaftsbild/Wirksamkeit der Ausgleichsflächen:

Die landschaftliche Einbindung wird als ausreichend erachtet. Dies gilt auch für die Einbindung im Süden. Es sollen bezüglich der vorgesehenen Gehölze vorwiegend Sträucher gepflanzt werden. Die Wirksamkeit ist auch bei einer Breite von mind. 5m gegeben, insbesondere in dem vorliegenden Fall, bei dem die extensiv genutzten Grünlandflächen zwischen den, unter und am Rand der Module anschließen.

Vorhandene Ausgleichsflächen:

Die vorhandene Ausgleichsfläche aus dem vorangegangenen Bentonitabbau wird in ihrem Bestand vollumfänglich erhalten und ist Bestandteil des anschließenden B-Plans im Westen. Der anschließende Solarpark gefährdet in keiner Weise den Bestand, da die möglichen Bodeneingriffe innerhalb der Baugrenze sich auf die punktuellen Rammfundamente der Untergestelle beschränken. Diese erfolgen außerhalb des Wurzelbereichs. Durch die bestehende planliche Festsetzung ist die bestehende Ausgleichsfläche bereits ausreichend wirksam gesichert.

Ein entsprechender Hinweis wird jedoch in die textlichen Hinweise aufgenommen:

„Entsprechend der Schutzvorschriften des Art. 16 Bayer. Naturschutzgesetz sind alle Maßnahmen, wie das Zurückschneiden oder gar Abschneiden von Hecken bzw. jegliche sonstige Beeinträchtigung verboten, die den Bestand dieses Biotopes erheblich beeinträchtigt. Eine solche Beeinträchtigung ist u. a. ein regelmäßiger Rückschnitt, der den natürlichen Breiten- und/oder Höhenzuwachs und/oder entsprechende Eingriffe im Wurzelbereich des Bestandes wie z. B. die Errichtung von Fundamenten etc. erfordert.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht gegeben. Dies hat ein entsprechendes Gutachten des Biologen Dr. Richard Schlemmer vom 05.07.22 ergeben.

Es wurde zwar ein in den Geltungsbereich reichendes Feldlerchenrevier im Süden festgestellt. Verbotstatbestände können jedoch vermieden werden, wenn die mit Einrichtung des Solarparks verbundenen Maßnahmen – Setzen der Ständer, Montage der Panelle und Aufbau des Zaunes- im Bereich des Feldlerchenreviers also im südwestlichen Bereich des geplanten Solarparks außerhalb der Brutzeit der Feldlerche erfolgen. Die Brutzeit der

Feldlerche dauert in Bayern bis Ende August. Die textlichen Hinweise wird hierzu entsprechend angepasst. Da im Umfeld des geplanten Solarparks ein Mangel an extensivem Grünland und Heuwiesen besteht, stellt die Ansaat der „Schafweide“, die bereits in Hinblick auf die Errichtung des Solarparks erfolgt ist, eine ökologische Aufwertung der Fläche dar. Es ist davon auszugehen, dass dadurch das Nahrungsangebot für Feldlerchen, die in unmittelbarer Umgebung östlich der Solaranlage brüten, im Gegensatz zu intensiven Ackerflächen gesteigert wird. Einflüge zur Nahrungssuche und auch das Brüten von Feldlerchen innerhalb von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist dokumentiert (z.B. KNIPFER & RAAB 2013). Um die Eignung als (Nahrungs-)habitat für Feldlerchen nicht stärker zu beeinträchtigen, sollten bei der Eingrünung an der östlichen und südöstlichen

Grenze keine höheren Gehölze sondern nur niedrige Sträucher, wie z.B. Hundsrosen, Schlehen etc. gepflanzt werden. Durch kräuterreiche Säume könnte das Nahrungsangebot für Feldlerchen weiter gesteigert werden. Diese wären auch in Hinblick einer Aufwertung für Rebhühner bedeutend. Die Vorschläge werden in die textlichen Hinweise aufgenommen.

Ökokatasterflächen:

Die Ökokatasterflächen nordwestlich und südöstlich des Geltungsbereichs werden nachrichtlich mit aufzunehmen und mit der amtlichen ID-Nummer des Ökoflächenkatasters des Bayer. Landesamtes für Umwelt gekennzeichnet. Dies gilt auch für die Hecke im Osten, die bereits als Ökokatasterfläche amtlich gemeldet ist.

Pflege des Extensivgrünlands

Der Vorschlag eines rotierenden Mahdregimes wird aufgegriffen und in den textlichen Hinweisen ergänzt

Pflege der Ausgleichsflächen

Die Vorschläge zur Pflege werden grundsätzlich aufgegriffen und wie folgt in den Bebauungsplan (textliche Hinweise) integriert.

Anwendung von insektenschonenden Mähverfahren (z.B. Balkenmäher)

Abtransport des Mähgutes (nach Möglichkeit erst einen Tag nach der Mahd, damit z. B. Schmetterlingsraupen flüchten können und nicht abtransportiert werden)

Anwendung differenzierter Mähkonzepte (Belassung von ca. einem Drittel unbearbeiteter Fläche bei jedem Arbeitsgang, auch über den Winter); zur Ausmagerung kann die Mahd von Teilbereichen durchaus auch vor dem 15.06. naturschutzfachlich zielführend.

Pflege zwischen den Modulen und den privaten Grünlandflächen

Die Hinweise zur Pflege werden zur Kenntnis genommen und wurden bereits entsprechend umgesetzt.

Monitoring der Ausgleichsflächen

Der Vorschlag eines Umweltmonitoring während des Baus und des Betriebs der Anlage wird in die textlichen Hinweise aufgenommen. Hierbei ist insbesondere auf die ökologische Funktion der Maßnahmen bezüglich der Feldlerche zu achten.

Regierung von Oberbayern, Brand- und Katastrophenschutz, 02.08.2022

Bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz - Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes - grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

1. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendepfad durchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.

2. Steht kein Hydrantennetz nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 - zur Verfügung, sind in der Alarmierungsplanung geeignete wasserführende Fahrzeuge einzuplanen. Ggf. können zusätzliche Fahrzeuge mit Sonderlöschmitteln oder Sondergeräten erforderlich sein. Daher sind der Kommandant der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr sowie der zuständige Kreisbrandrat des Landkreises Freising zu beteiligen.
3. Damit im Schadensfall ein Ansprechpartner des zuständigen Unternehmens erreicht werden kann, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.
4. Es ist vom Betreiber ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Freising (Kreisbrandrat) anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
Für die Objektplanung (Alarmplanung) ist von der Gemeinde eine eindeutige Alarmadresse zuzuordnen.

Im Übrigen verweisen wir auf die "Planungshilfen für die Bauleitplanung", Fassung 2020/2021, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 35 -Brandschutz-.

Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die textlichen Hinweise, soweit nicht bereits geschehen integriert.

Wasserzweckverband Hörgertshausener Gruppe, 26.07.2022

Zu Ihrem Schreiben vom 19.07.2022 verweisen wir auf unser Schreiben vom 15.06.2021 (s. Anlage).

Wasserzweckverband Hörgertshausener Gruppe, 15.06.2021

Bebauungsplan 23 Solarpark Airischwand

Durch Flurnummer 1196 und 1197 verläuft unsere Wasserleitung, s. beiliegenden Lageplan. Die gesetzlichen und wasserrechtlichen Vorgaben sind hierzu berücksichtigen.



Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet

23.09.2022

Dipl. Ing. Stefan Längst
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner